Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23. Jahrgang 1898.

702. 776. Auf Ihren Bericht vom 20. Mai 1898 bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, im §. 1 unter I litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1. der Eisenbahn von Angerburg nach Bischdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg in Preußen, 2. der Eisenbahnen: a) von Broddydamm nach Deutsch-Eylau, b) von Schöneck in Westpreußen nach Czerwinsk, c) von Schlochau nach Reinfeld in Pommern, d) von Bublitz nach Pollnow der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 3. der Eisenbahn von Falkenburg in Pommern nach Gramenz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 4. der Eisenbahnen: a) von Schmiedeberg in Schlesien nach Landeshut in Schlesien, b) von Siegersdorf nach Loewenberg in Schlesien, c) von Siegersdorf nach Lorenzdorf (Schöndorf) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 5. der Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Nauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 6. der Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 7. der Eisenbahnen: a) von Eschwege (Schwebda) nach Treffurt, b) von Nuttlar nach Winterberg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 8. der Eisenbahnen: a) von Celle nach Schwarmstedt, b) von Lage nach Bielefeld der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 9. der Eisenbahn von Herborn nach Langenhahn oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Limburg-Altenkirchen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt am Main, 10. der Eisenbahn von Bergneustadt nach Olpe der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 11. der Eisenbahn von Trompet nach Rheinhausen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für sämmtliche vorbezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 6 und 8b aufgeführten Linien von Schleusingen nach Ilmenau und von Lage nach Bielefeld für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1898. I. F. 4938.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

703. 804. **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Statut

für die Obere Geldern'sche Niers- und die kleine Niersgenossenschaft zu Nieukerk im Kreise Geldern.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Ueberschwemmungsgebiete der kleinen Niers angehörigen Grundstücke werden mit den Eigenthümern der dem Ueberschwemmungsgebiete der großen Niers, von der Grenze der Niers- und Nordkanal-Meliorationsgenossenschaft bis zur Niersmühle bei Geldern einschließlich in den Gemeindebezirken Wachtendonk, Straelen, Pont, Nieukerk und Geldern angehörigen Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt. Zweck der Genossenschaft ist der Ausbau der kleinen Niers nach dem Plane des Meliorationsbauamtes Düsseldorf vom $\frac{\text{31. Dezember 1896}}{\text{12. Februar 1897}}$ und deren Instandhaltung, sowie die Ausführung der den Genossen nach den Bestimmungen der revidirten Niersordnung vom 6. März 1769 obliegenden Unterhaltung der Niers und ihrer Zwangs- und Nebengräben, einschließlich der Räumung und Reinigung dieser Gewässer und des Abschneidens und Beseitigens des Krautes.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Uebersichtskarte des Meliorationsbauamtes Düsseldorf vom $\frac{\text{31. Dezember 1896}}{\text{12. Februar 1897}}$ dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie, und zwar für die kleine Niers in rosarother, für die große Niers in braungelber Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafs-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Obere Geldern'sche Niers- und kleine Niersgenossenschaft" und hat ihren Sitz in Nieukerk.

§. 3. Die Kosten des Ausbaues der kleinen Niers und deren planmäßigen Instandhaltung werden von den Genossen des Ueberschwemmungsgebietes der kleinen Niers getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Im Uebrigen sind die Genossenschaftslasten gemeindeweise von den Genossen nach Maßgabe der Bestimmungen der Niersordnung vom 6. März 1769 und nach dem Herkommen, und zwar die Kosten der Räumung der Niers sowie ihrer Zwangs- und Nebengräben von den Besitzern der im Ueberschwemmungsgebiete dieser Gewässer gelegenen Grundstücke nach dem Grundstücksregister, die Kosten des Abschneidens und Beseitigens des abgeschnittenen Krautes aus diesen Gewässern von den Besitzern der anschießenden Grundstücke nach den Uferlängen zu tragen, vorbehaltlich der den Mühlenbesitzern nach §. 7d der Niersordnung vom 6. März 1769 obliegenden Verpflichtungen.

Das Genossenschaftsgebiet der großen Niers zerfällt in so viele Unterabtheilungen, als Gemeinden vorhanden sind, durch deren Gebiet die große Niers fließt; außerdem bildet das Ueberschwemmungsgebiet der kleinen Niers eine besondere Unterabtheilung. Die besonderen Angelegenheiten der Unterabtheilungen unterliegen der Beschlußfassung der Beerbten der betreffenden Abtheilung; die nach §. 11 zu berechnende Mehrheit bindet durch ihre Beschlüsse alle der Unterabtheilung angehörigen Beerbten. Die Berufung und Leitung der Versammlung in den Unterabtheilungen steht den betreffenden Bürgermeistern, in der Unterabtheilung für die kleine Niers dem Genossenschaftsvorsteher zu.

Die besonderen Kosten der Unterabtheilungen werden von diesen gesondert; die gemeinsamen Kosten der Genossenschaft, insbesondere die Verwaltungskosten, von der ganzen Genossenschaft gemeinsam aufgebracht.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Etwaige gemeinschaftliche Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Katastralreinertrage der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Katastralreinertrages der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Der gleiche Maßstab gilt für die Aufbringung der gemeinsamen Lasten in der Unterabtheilung der kleinen Niers.

Unberührt bleiben im Uebrigen die betreffenden Vorschriften in §. 7 der Niersordnung vom 6. März 1769 (§. 3 Absatz 2 dieses Statuts).

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß bis zu 30 Mark Katastralreinertrag des beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme, von 30 bis 60 Mark 2 Stimmen und so fort gerechnet werden. Jedoch darf kein Genosse mehr als $^2/_5$ der außer der seinigen vorhandenen Stimmen weder in der Generalversamlung, noch in der Versammlung der Genossen einer Unterabtheilung (§. 3) auf sich vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher, der der Genossenschaft als Mitglied nicht anzugehören braucht,
b) sieben Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst sieben Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Aus jeder der Unterabtheilungen der großen Niers ist ein Repräsentant und ein Stellvertreter, aus derjenigen der kleinen Niers sind zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter zu wählen.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Arbeiten und der genossenschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen; insbesondere auch nach Anhörung der Repräsentanten an Stelle der im §. 6 der Niersordnung vorgesehenen andere Kraut-Schneidungstermine zu bestimmen,

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung der Repräsentanten der betreffenden Unterabtheilungen die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f) die Unterhaltung der Niers, der kleinen Niers sowie aller Zwangs- und Nebengräben derselben zu kontroliren, sowie nach jeder Krautschneidung oder Räumung derselben unter Zuziehung der Repräsentanten aus den betreffenden Unterabtheilungen beziehungsweise deren Stellvertreter die Schau abzuhalten, auch die nicht oder ungenügend ausgeführten Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen;

g) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

h) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal, in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft beziehungsweise der Genossen einer Unterabtheilung zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder nnd deren Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Die Letzteren werden nebst 2 Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeide seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachung sind unter der Bezeichnung: „Obere Geldern'sche Niers- und kleine Niersgenossenschaft zu Nieukerk" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Geldern und das Geldern'sche Wochenblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 28. Mai 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

704. 778. Das zu Berlin am 27. Mai 1898 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2473. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2474. Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2475. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2476. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2477. Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2478. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2479. Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Vom 17. Mai 1898.

705. 779. Das zu Berlin am 2. Juni 1898 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2488. Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898.

Nr. 2489. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

706. 781. Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der Justiz- und des Innern vom 25. April 1898, betreffend die Bestellung der Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit und so lange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden.

Berlin, den 25. April 1898. ad. II. 7735.

Der Justizminister. gez. Schönstedt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. J. A. Donner.

Der Minister des Innern. J. A. von Bitter.

707. 786. **Bekanntmachung.**

Aus Anlaß der in der Heeresverwaltung am 1. April d. J. eingetretenen Organisations-Aenderungen wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (B. 4305 M. f. H. u. G. II. 4143 M. d. J.), betreffend die Uebertragung der Befugnisse und Obliegenheiten im Sinne des §. 155 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261) auf die Ausführungsbehörden, hinsichtlich der unter IV. Ziffer 4—8 aufgeführten Betriebe der Heeresverwaltung wie folgt abgeändert:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1. für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,
2. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums,
3. für die Artilleriedepots und die Filial-Artilleriedepots auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,
4. für die technischen Institute der Artillerie auf die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.
Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Hoeter.

II. 7539 M. d. J. I. F. 4911. B. 4574 M. f. H.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

708. 775. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden den Anträgen auf Errichtung einer Zwangsinnung
1. für das Schneider-Handwerk,
2. für das Bäcker- und Konditoren-Handwerk,
3. für das Maurer-, Zimmerer-, Schreiner-, Pliesterer-, Stuckateur-, Dachdecker- und Steinmetz-Handwerk,
4. für das Glaser-, Anstreicher-, Dekorationsmaler- und Tapezierer-Handwerk,
5. für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk,
6. für das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Zinngießer-, Installateur- und Mechaniker-Handwerk

im Stadtbezirk Goch zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 4. Juni 1898. I. F. 4951.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

709. 774. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung
1. für das Schneider-Handwerk im Gemeindebezirk Lobberich,
2. für das Bäcker- und Konditoren-Handwerk im Gemeindebezirk Lobberich,
3. für das Schuhmacher-Handwerk im Gemeindebezirk Lobberich,
4. für das Schreiner-, Maurer-, Pliesterer-, Anstreicher- und Dachdecker-Handwerk im Gemeindebezirk Lobberich,
5. für das Metzger-Handwerk im Gemeindebezirk Lobberich,
6. für das Schmiede-, Schlosser- und Kupferschmiede-Handwerk im Gemeindebezirk Lobberich

zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Kempen zum Komissar bestellt.

Düsseldorf den 3. Juni 1898. I. F. 4950.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

710. 777. Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Offenburg in Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden und Rindvieh, die bei Gelegenheit des im Juni dieses Jahres dort stattfindenden Viehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, in der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Es werden 15000 Loose zu je 2 Mark ausgegeben und 57 Gewinne im Gesammtwerthe von 19500 Mark ausgesetzt, der Loosvertrieb im diesseitigen Bezirke ist daher nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 5. Juni 1898. I. C. 5042.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

711. 780. Da die dem Auswanderungsagenten Karl Schroers zu Duisburg auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 729) unterm 30. April 1896 ertheilte Konzession zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungsgeschäften gemäß §. 50 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 erloschen ist, soll die Rückgabe der bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse beruhenden Sicherheit erfolgen.

Unter Hinweis auf §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen (A.-Bl. 1853 S. 589) bemerke ich, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des Genannten als Auswanderungsagent herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer Frist von 12 Monaten bei mir oder dem Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg angemeldet werden müssen.

Düsseldorf, den 3. Juni 1898. I. F. 5008.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

712. 783. Verzeichniß
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1898.

A. Oesterreich.
Frei.
B. Ungarn.
Frei.

Düsseldorf, den 6. Juni 1898. I. J. 2771.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

713. 787. Dem Vorstand des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz ist vom Herrn Oberpräsidenten die Erlaubniß ertheilt worden, im Monat Oktober d. Js. bei Gelegenheit der in Betzdorf, Kreis Altenkirchen stattfindenden General-Versammlung und Ausstellung des Vereins eine öffentliche Ausspielung von Produkten der Bienen- und Seidenzucht zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch im Regierungsbezirk Düsseldorf zu vertreiben.

Düsseldorf, den 8. Juni 1898. I. C. 5004.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

714. 802. Der Händler Wilhelm Mooren zu Furth hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3994 für das Jahr 1898 ertheilten zum Handel mit Regenschirmen berechtigenden Wandergewerbeschein verloren. Die nach dem Verbleib des Scheines ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellten Ermittlungen sind erfolglos geblieben.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. Juni 1898. III. A. 6429.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abthl.
J. V.: Röder.

715. 785. In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 sind die den Auswanderungsagenten Heinrich Mackes zu Krefeld, Theodor Niedenhoff zu Essen, Rudolf Dahl zu Barmen, Jakob Wolf zu Düsseldorf und Wilhelm Wahl zu Lennep auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 ertheilten Konzessionen zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungsgeschäften erloschen. Die von den Genannten bestellten Kautionen sollen nunmehr zurückgegeben werden.

Unter Hinweis auf §14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen (Amtsblatt S. 589), bemerke ich, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe der vorerwähnten Personen als Auswanderungsagent herzuleitende Ansprüche an die fraglichen Kautionen binnen einer Frist von 12 Monaten bei mir angemeldet werden müssen.

Düsseldorf, den 4. Juni 1898. I. F. 4921.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

716. 800. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 22. Jahreswoche vom 29./5. bis 4./6. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	1	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	2	1	6	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	1	—	1	1
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	7	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	7	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	38	—	—	—	6	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	103	—	24	4	55	2	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

717. 803. Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Schmitt zu Cleve in die Kreisthierarztstelle zu Düsseldorf Stadt und Land, ist die Kreisthierarztstelle für den Kreis Cleve erledigt. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 Mark verbunden.

Ich fordere diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle erlangt haben oder innerhalb Jahresfrist den Befähigungsnachweis erbringen und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, mir ihre Bewerbung unter Bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fügung eines Lebenslaufes, der Approbation und eines obrigkeitlichen Führungszeugnisses bis zum 1. Juli d. Js. einzureichen.

Düsseldorf, den 6. Juni 1898. I. J. 2831.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Rheinbaben.

718. 801. **Bekanntmachung**

für die die Rheinschifffahrt, betreffend die Erbauung zweier Brücken über den Rhein bei Worms.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. März 1898, betreffend die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Worms, und vom 14. Februar 1898, betreffend die Erbauung einer Straßenbrücke daselbst, wird hiermit den Schifffahrttreibenden zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr mit dem Bau des Gerüstes für den rechtsseitigen Strompfeiler der Eisenbahnbrücke begonnen werden soll. Da ein Transportsteg von dem rechten Ufer nach dem genannten Pfeilergerüst nicht hergestellt wird, stehen bei der Eisenbahnbrücke für die Schifffahrt sowohl die Mittelöffnung mit einer freien Breite von rund 100 Meter als auch die rechte Seitenöffnung mit einer freien Breite von rund 75 Meter zur Verfügung. Bei der Straßenbrücke bleibt bis auf Weiteres die Schiff- und Floßfahrt auf die Mittelöffnung mit einer freien Breite von rund 94 Meter beschränkt.

Mit Bezug auf §. 4 Ziffer 8 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung ordnen wir für die Dauer dieses Baustadiums Folgendes an:

1. Dampfschiffe mit und ohne Anhang dürfen durch die Baustellen der beiden Brücken nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist.

2. Vom Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Pfeilergerüstes für den rechtsseitigen Strompfeiler der Eisenbahnbrücke an werden Dampfboote für die Geleitung der Fahrzeuge oder Flöße durch die beiden Brückenbaustellen und durch die Schiffbrücke bereit gehalten. Dieselben werden alle nicht geschleppten Flöße und nicht unter eigener Triebkraft zu Thal, sowie zu Berg gehenden Schiffe, welche nicht ohne Aufenthalt im Anhange ihres Schleppdampfers durchfahren können, thunlichst ohne jeden Verzug unentgeltlich auf der ganzen Strecke zwischen der Straßenbrücke und der Eisenbahnbrücke durchschleppen, und zwar soweit als nöthig ist, daß sie ihre Reise jenseits der beiden Brücken ohne weiteren Aufenthalt fortsetzen, beziehungsweise ohne nochmalige Inanspruchnahme von Schleppkraft oder zeitraubende Manipulationen an ihren Liegeplatz innerhalb des Wormser Hafengebiets gelangen können.

3. Soweit für geschleppte Flöße beim Durchfahren der beiden Brückenbaustellen und der Schiffbrücke eine Beihülfe für nothwendig befunden wird, worüber der Großherzogliche Brückenmeister entscheidet, steht auch hierzu das von der Bauunternehmung bereit gehaltene Dampfboot unentgeltlich zur Verfügung.

4. Die Führer der zu Thal gehenden Segelschiffe und Flöße haben, unter genauer Beachtung der für die Fahrt durch die Schiffbrücke bestehenden Bestimmungen, die vorschriftsmäßige Anmeldung bei dem Großherzoglichen Brückenmeister zu bewirken. Von diesem wird die Reihenfolge und der Ort der Durchfahrt bestimmt und die unentgeltliche Geleitung durch das Dampfboot veranlaßt werden. Der Großherzogliche Brückenmeister bestimmt ferner in jedem einzelnen Fall, ob die Flöße oder Segelschiffe oberhalb der Baustelle der Straßenbrücke anzulegen haben und an welchen Plätzen.

5. Die Führer der unterhalb der Eisenbahnbrücke ankommenden zu Berg gehenden Segelschiffe, welche durch die beiden Brückenbaustellen oder nur bis in das Wormser Hafengebiet geschleppt werden wollen, haben dies durch Aufziehen einer weißen Flagge zu erkennen zu geben, worauf sie von dem Dampfboot der Bauunternehmung abgeholt werden.

6. Allen Anordnungen des Großherzoglichen Brückenmeisters ist unweigerlich Folge zu leisten.

7. Auf dem rechtsseitigen, im Abstande von rund 100 Meter vom rechten Ufer gelegenen Strompfeiler der Straßenbrücke ist bis auf Weiteres ein Wahrschauposten errichtet, welcher die für die Durchfahrt der Fahrzeuge durch die Schiffbrücke vorgeschriebenen Signale — §. 18 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung — geben wird.

8. Bei Nacht werden die beiden Strompfeiler der Straßen- und Eisenbahnbrücke durch je zwei oberhalb, bezw. unterhalb mindestens 8 Meter über dem Wasserspiegel angebrachte, weißes Licht zeigende Laternen kenntlich gemacht, wobei die auf der Oberstromseite befindlichen Laternen nach der Strommitte und aufwärts, die auf die Unterstromseite angebrachten Laternen nach der Strommitte und abwärts leuchten.

9. Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 44 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Mainz, den 23. Mai 1898.

Großherzogl. Provinzial-Direktion Rheinhessen: Rothe.

719. 773. Es ist dem Fabrikanten J. E. Germeshausen zu Düsseldorf bis auf Weiteres die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungs-Mittels gemäß §. 9 des Regulativs betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Köln, den 27. Mai 1898. Nr. A. 10984.

Der Provinzial-Steuer-Director. Steinbach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

720. 771. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde Neukirchen:

Flur 1 Nr. $\frac{1311, \text{ jetzt } 1485}{448}$, Flur 2 Nr. 1839/0.256 und Flur 5 Nr. $\frac{1247, \text{ jetzt } 1389}{72}$.

Opladen, den 2. Juni 1898. G. A. Neuk. I. 10/42.

Königliches Amtsgericht IV.

721. 788. Die Veröffentlichung in Stück 22 Nr. 690, Jahrgang 1898, des Amtsblattes der Königlichen Re-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gierung zu Düsseldorf wird dahin berichtigt, daß es unter B 4 statt „H 658.293" heißen muß „H 658/293."

Grevenbroich, den 7. Juni 1898. G. A. IX. 21/20.

Königliches Amtsgericht.

722. 784. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 6 Nr. 2056/0,125 der Gemeinde Schlebusch. G. A. Schlebusch II. Nr. 6.

Opladen, den 1. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

723. 782. **Bekanntmachung,**

betreffend die Landesherrliche Genehmigung von Bestandsveränderungen des Gräflich von Mirbachschen Familienfideikommisses.

Die nachstehende unter dem 11. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Urkunde:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. urkunden und bekennen, daß, nachdem der Graf Ernst von Mirbach-Harff auf Harff durch Notariatsakt vom 18. Mai 1897 das unter dem 24. August 1833 errichtete und am 31. Dezember 1833 bestätigte Freiherrlich, jetzt Gräflich von Mirbachsche Familienfideikommiß durch Ausscheidung der im Akte speziell bezeichneten Güter aus dem Fideikommißbestande und durch Einverleibung anderer, ebenfalls im Notariatsakte näher bezeichneten Grundstücke in das Fideikommißvermögen an Stelle der ausgeschiedenen, abgeändert hat, Wir dieser Abänderung des genannten Fideikommisses hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die vorgedachte unter dem 18. Mai 1897 errichtete Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach, Uns jedoch und jedem Dritten an seinem Rechte unbeschadet.

Deß zu Urkund haben Wir diese Bestätigungsurkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Schönstedt.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die in Betracht kommenden Grundstücke in den Kreisen Solingen, Kempen, Geilenkirchen, Grevenbroich und Bergheim gelegen sind.

Köln, den 3. Juni 1898. J.-Nr. 4848.

Der Oberstaatsanwalt: Rabe.

724. 772. Bei der Postagentur in Bergerhof ist der Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst eingerichtet worden.

Düsseldorf, den 1. Juni 1898. IV. 5268.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: Kuntzemüller.

725. 770. Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 16. Mai 1898 ist Heinrich Schlimgen, geboren am 9. April 1851 zu Flittard, zuletzt daselbst wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. Juni 1898. IV. 3.

Der Ober-Staatsanwalt. gez. Rabe.

726. 769. **Bestätigungsurkunde.**

Nachdem die Gewerkschaft des in der Gemeinde Frohnhausen, Kreis Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Steinkohlenbergwerks „Ver. Sälzer und Neuack" in ihrer Gewerkenversammlung vom 29. Mai 1897 mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertheilen aller Kuxe sich denjenigen Bestimmungen des IV. Titels des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes, welche nach §. 227 a. a. O. auf die bestehenden gewerkschaftlichen Bergwerke keine Anwendung finden, unterworfen und insbesondere die Zahl der Kuxe 1000 — eintausend — mit der Wirkung bestimmt hat, daß die neuen Kuxe die Eigenschaften der beweglichen Sachen haben, wird dieser Beschluß nach gehöriger Bekanntmachung auch an die eingetragenen Hypothekengläubiger auf Grund des §. 235 e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 2. Juni 1898. I. 6229.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt. gez.: Taeglichsbeck.

Personal-Nachrichten.

727. 790. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrath August Schöller zu Elberfeld den Rothen Adlerorden 4 Klasse, dem Thierarzt Albrecht in Krefeld den Königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem Küster an der katholischen Pfarrkirche in Mintard, Adolf Nieden, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl „50" zu verleihen.

728. 793. Der Königliche Seminardirektor, Schulrath Doyé, ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1898 zum Regierungs- und Schulrath ernannt und ihm die Stelle eines schultechnischen Rathes bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf verliehen worden.

729. 794. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Anton Schmitz in Traar für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bockum ernannt.

730. 795. Der Pfarrer Klusemann zu Itter ist auf seinen Antrag von der Lokalschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Itter und Holthausen entbunden und der Kreisschulinspektor, Schulrath Kreutz hier, mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortsschulinspektion über die genannten Schulen beauftragt worden.

731. 799. Dem Apotheker Hermann Bartels aus Duisburg ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Karl Lindner ebendaselbst gekauften Adler-Apotheke daselbst ertheilt worden.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 95, 96, 97 und 98.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf